

Begründung zur Thüringer Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser (ThürWkKVO)

A. Allgemeines

Die gesetzlichen Änderungen im Bereich des Eigenbetriebsrechts sowie der Einführung der kommunalen Anstalt und der gemeinsamen kommunalen Anstalt als neue Formen der wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen erfordern eine Novellierung der Thüringer Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser. Im Rahmen der Neufassung dieser Rechtsverordnung wurde aus Gründen der Deregulierung eine Vielzahl der bisher geltenden Bestimmungen gestrichen, weil die Inhalte dieser Regelungen in anderen Rechtsvorschriften umfassend normiert sind.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

Mit der Einführung der kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts wurde eine neue Rechtsform innerhalb der kommunalen wirtschaftlichen Betätigung geschaffen, die den Gemeinden und Landkreisen eine größere Selbständigkeit als der Regie- oder Eigenbetrieb bietet. Daneben können kommunale Krankenhäuser weiterhin als Regiebetrieb oder Eigenbetrieb geführt werden.

Um dem Vorrang der Buchführungsvorschriften für Krankenhäuser für die kommunalen Krankenhäuser gegenüber den allgemeinen Regelungen für diese Rechtsform Geltung zu verschaffen, ist eine entsprechende Regelung notwendig. Der bislang geltende Verweis auf die Bestimmungen der Bundespflegesatzverordnung kann nicht länger aufrechterhalten werden, weil diese nur noch die Vergütung voll- und teilstationärer Leistungen in psychiatrischen Einrichtungen (auch Fachabteilungen an allgemeinversorgenden Häusern) regelt.

Zu § 2:

Die Krankenhaus-Buchführungsverordnung trifft, unabhängig von der Rechtsform eines Krankenhauses, bundesrechtliche Regelungen zu den Rechnungs- und Buchführungspflichten von Krankenhäusern. Für Eigenbetriebe und kommunale Anstalten sowie gemeinsame kommunale Anstalten des öffentlichen Rechts finden dagegen die allgemeinen Bestimmungen zur Wirtschaftsführung der Thüringer Eigenbetriebsverordnung und der Thüringer Kommunalanstaltsverordnung Anwendung. Insofern sind durch § 2 die kommunalen Krankenhäuser im Sinne des § 1 von den für die Gemeinden, Landkreise, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände sowie für die rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts und die gemeinsamen kommunalen Anstalten geltenden Vorschriften zur Wirtschaftsführung bei Abweichungen von den Bestimmungen der Krankenhaus-Buchführungsverordnung auszunehmen.

Zu § 3:

§ 3 regelt das Inkrafttreten der Ablösungsverordnung sowie das zeitgleiche Außerkrafttreten der bisher geltenden Thüringer Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser vom 4. Oktober 1994 (GVBl. S. 1165).